

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 44

Buchbesprechung: Aus dem thessalischen Feldzug der Türkei, Frühjahr 1897 : Berichte
und Erinnerungen eines Kriegskorrespondenten [C.A. Fetzer]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bedienung ihre Fähigkeit den Gegner zu beobachten, die, wenn auch die Offiziere besonders hiermit beauftragt sind, immerhin von Wert werden kann. Weit prekärer noch erscheint die Deckung des Mannes, der den Laderaum auszuwischen hat durch den französischen Munitionswagen d. h. die Protze; es sei denn, dass dieselbe ebenfalls mit Stahlplatten beschlagen und daher wenigstens für Infanteriegeschosse undurchdringlich gemacht ist. Sie würde infolge dessen aber ebenfalls übermässig beschwert sein.

Was das in Sicherheitbringen der Pferde während des Schiessens betrifft, wie dies bei dem neuen französischen Feldgeschütz erfolgen soll, so wird dasselbe z. B. in völlig ebenem, unbedecktem oder eingesehendem Gelände unter Umständen nicht möglich sein, und andererseits bietet es den Nachteil, die Manövrierbereitschaft der Batterien zu verringern, da infolge seiner günstigen Momente zum Positionswechsel und zur Bewegung unter Umständen gar nicht, mindestens zu langsam, ausgenutzt zu werden vermögen. Wenn ferner die Geschosse des neuen französischen Geschützes einen starken, sich am Boden haltenden Rauch verbreiten sollen, der eine dicke Wolke erzeugt, die den Feind zu sehen und zu feuern hindert, so darf man gespannt sein, ob sich diese Angabe überhaupt bestätigt, da ein am Boden lagernder Rauch, abgesehen von Witterungseinflüssen, die dies hervorrufen können, bisher unbekannt ist.

Im übrigen scheint bei dem neuen französischen Feldgeschütz insofern eine gewisse, jedoch infolge der Panzerplatten geringe Erleichterung eingetreten zu sein, als sein Kaliber nur 7,5 cm beträgt, das bisherige dagegen 9 cm und bei den reitenden Batterien 8 cm betrug, während seine Solidität sich im längeren und umfassenden Truppengebrauch noch nicht bewährt hat. R.

Über die Wirkung der Bleispitzengeschosse (Dum-Dum-Geschosse.) Von Prof. Dr. v. Bruns, Generalarzt à la suite des königl. württembergischen Sanitätskorps. Mit 5 Abbildungen im Text und 9 Tafeln. Tübingen 1898, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Die mit vielen Abbildungen geschmückte Broschüre giebt Aufschluss über die furchtbare Wirkung der Dum-Dum-Geschosse, welche die Engländer in ihren neuesten Kriegen gegen die indischen Völkerschaften angewendet haben. Auf Grund eigener Versuche an Leichen hat Professor v. Bruns durch Röntgenstrahlen-Aufnahmen die entsetzlichen Zerstörungen festgestellt, welche die als Explosivgeschosse wirkenden Dum-Dum-Geschosse im Körper anrichten.

Am Schlusse seiner interessanten Abhandlung, die durch beigegebene Abbildungen von vollen-

deter Technik veranschaulicht wird, sagt der Verfasser: „In meinem Vortrage auf dem Chirurgenkongress dieses Jahres habe ich versucht, die Anregung zu einer Änderung der Petersburger-Konvention in dem Sinne zu geben, dass nur solche kleinkalibrige Bleigeschosse verwendet werden dürfen, welche entweder ganz oder mindestens an der Spitze mit einem Mantel von hartem Metall versehen sind. Freilich, das Verbot mag durch äusserste Verdünnung des Mantels an der Spitze fast ganz zu umgehen sein — aber doch gebietet die Menschlichkeit, solche grausame Waffe zu ächten.“

Aus dem Thessalischen Feldzug der Türkei, Frühjahr 1897. Berichte und Erinnerungen eines Kriegskorrespondenten. Von Dr. C. A. Fetzer, Lieutenant d. L. Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte des Kriegsschauplatzes. Stuttgart und Leipzig 1898, Deutsche Verlagsanstalt gr. 4^o 171 S.

In elegantem Einband, mit schönen Landschafts- und kriegerischen Bildern von dem Kriegsschauplatz geschmückt, überdies fesselnd geschrieben, ist das Buch wert, auf dem Salontisch aufgelegt zu werden. Man erhält überdies eine lebhaftere Vorstellung von den Erlebnissen und Anschauungen des Verfassers und den Eindrücken, die er im Laufe des Feldzuges empfangen hat. Die Abbildungen sind schön ausgeführt; wir sagen dieses nicht nur von den Landschaften, Einwohnern des Kriegsschauplatzes und den Truppen in verschiedenen Situationen, sondern müssen auch die Ähnlichkeit von hervorragenden Persönlichkeiten loben. Am Schlusse finden wir ein Bild, welches die Abordnungen darstellt, die sich von den verschiedenen Armeen im türkischen Hauptquartier befanden. Von der schweizerischen Militär-Mission ist besonders Oberst Boy de la Tour gut getroffen.

Das Buch, ebenso unterhaltend als vielfach belehrend, kann bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Das eidg. Militärbudget) beläuft sich nach dem Voranschlag des Bundesrates an Ausgaben auf 27,015,924 Fr., diesen stehen gegenüber Einnahmen im Militärwesen 2,692,950 Fr.

— (Über die Militärpflichtersatz-Vorlage) wird berichtet: In der Sitzung des Ständerates vom 25. Oktober referierte Herr Schumacher von Luzern. Nach dem Entwurf sollen diejenigen, welche den Militärpflichtersatz bezahlen könnten, es aber nicht thun, mit Abverdienen oder Haft von 3 bis 20 Tagen bestraft werden. Die Kommission erblicke in dieser Bestimmung eine versteckte Wiedereinführung der Schuldhafte. Sie beantragt darum, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit der Einladung, zu prüfen, ob nicht Ersatzpflichtige, welche ihre Steuer nicht zahlen, durch Verlust des Stimmrechts, Verbot des Wirtshauses oder ähnliche Massregeln zu bestrafen seien. Das wird beschlossen.